

Deutscher Leichtathletik-Verband

- Sprecher der LV-Laufwarte -

Leitfaden für die Bearbeitung bei Todesfällen bei Stadionferne Veranstaltungen

Grundsatz:

Für die administrative Bearbeitung von Todesfällen bei Stadionferne Veranstaltungen ist grundsätzlich der Landes-Laufwart zuständig, in dessen räumlichen Bereich der Todesfall auftritt, egal aus welchem Bundesland der/die Verstorbene kommt.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

1. Veranstalter, bei dem der Todesfall aufgetreten ist, verständigt seine/n Landes-Laufwart (LV-Laufwart).
2. LV-Laufwart bittet um folgende Zuarbeit durch den Veranstalter:
 - a) kurze Sachverhaltsschilderung (für Härtefondsverwalter und Versicherung)
 - b) Sterbeurkunde (für Härtefondsverwalter und Versicherung)
 - c) Anschrift und Bankverbindung Hinterbliebene (Härtefonds und Versicherung)
 - d) Sterbeurkunde und Erbschein (nur für die Sportversicherung)
3. Die Unterlagen a) bis c) schickt der LV-Laufwart an den Härtefonds-Verwalter m. d. B. um Entscheidung im Rahmen der „Dreierkommission“ und danach um Anweisung des Härtefondsbetrages (z. Zt. ca. 2000 €) an die Hinterbliebenen.
4. War der Verstorbene Angehöriger eines Mitgliedsvereines in einem Landessportbund und hat im offiziellen Vereinsauftrag an dem Lauf teilgenommen, ist die entsprechende Sportversicherung des Bundeslandes zuständig.
Durch den Heimatverein ist eine Sport-Schadensmeldung auszufüllen und der Versicherung des Landesverbandes zuzuschicken. Sobald das Versicherungsbüro den Erbschein hat, wird den Hinterbliebenen gemäß Erbschein die Entschädigungssumme (in den Landessportbünden in unterschiedlicher Höhe) durch die Versicherung angewiesen.
5. War der Verstorbene nicht im offiziellen Vereinsauftrag bzw. nicht mit Wissen oder ausdrücklicher Zustimmung seines Heimatvereins an den Start gegangen, oder aber ist er kein Mitglied in einem Verein des Landessportbundes, dann ist die Sportversicherung des Landessportbundes zuständig, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat (nicht immer identisch). Dies gilt jedoch nur, wenn dieser Verband für aktiv teilnehmende Nichtmitglieder eine Zusatzversicherung abgeschlossen hat.
6. Wurde diese Zusatzversicherung nicht abgeschlossen, blieben im Fall 5. die Hinterbliebenen gem. Erbschein ohne Entschädigung.

Wolfgang Timm
Sprecher der LV-Laufwarte

Sascha Schmidt
Härtefondsverwalter